



Reglement Zuger Kantonalstich

(gültig ab 01.01.2017)

www.zugarksv.ch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Datenschutz Breitensport

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Kanton, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftrags-bearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

1. Zweck

Mit dem Kantonalstich fördert der ZKSV das Schiesswesen im Breitensport. Der Kantonalstich bezweckt das wettkampfmässige Schiessen in den Trainings. Über die Verwendung der damit erzielten finanziellen Mittel entscheidet der Kantonalvorstand.

2. Grundlagen

Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizerischen Schützenverbandes SSV und deren integrierten Teilreglemente

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Schützen mit einer der Sportgerätekategorie entsprechend gültigen SSV-Lizenz, die als Aktivmitglied einem anerkannten Verein des ZKSV angehören. Nachwuchs unter 21 Jahren (U21) sind Lizenzbefreit.

4. Organisation & Durchführung

Der Kantonalstich kann in folgenden acht Sportgerätekategorien geschossen werden:

Gewehr:	300m	Sportgewehre
	300m	Ordonnanzgewehre
	50m	Kleinkalibergewehre
	10m	Luftgewehre (LG)
	10m	Luftgewehre (LG) Auflageschiessen
Pistole:	50m	Freie Pistolen (FP), Randfeuerpistolen (RF), Ordonnanzpistolen (OP)
	25m	Randfeuerpistolen (RF) und Zentralfeuerpistolen (CF), Ordonnanzpistolen (OP)
	10m	Luftpistolen (LP)
	10m	Luftpistolen (LP) Auflageschiessen

Der Kantonalstich darf nur an offiziellen Vereinsübungen und je Kategorie nur in einem Verein geschossen werden. Über die Absolvierung des Stichs ausserhalb des eigenen Schiessstandes entscheiden die Verantwortlichen der Vereine. Eine Kombination mit dem Einzelwettschiessen bzw. Gruppenmeisterschaft ist nicht gestattet. Die Vereine werden gebeten, den Kantonalstich zu unterstützen und diesen in die Jahresmeisterschaft aufzunehmen. Die Vereine sind für eine regelkonforme Durchführung verantwortlich.

5. Wettkampfbestimmungen

Der Kantonalstich besteht auf alle Distanzen je aus einer Hauptdoppelpasse und maximal vier Nachdoppelpassen. Für jede Passe ist ein eigenes Standblatt zu verwenden. Die Probeschüsse sind bei allen Kategorien frei. Der gleiche Schütze hat pro Distanz Anrecht auf nur eine Auszeichnung.

6. Finanzierung

Es wird ein Hauptdoppel- und ein Nachdoppelgeld erhoben. Die Höhe wird vom Vorstand ZKSV bestimmt.

7. Schlussbestimmungen

Die besten Resultate werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Ergänzend zu diesem Reglement gelten pro Kategorie Ausführungsbestimmungen (AFB).

Verstösse gegen dieses Reglement oder gegen die Schiessregeln (RSpS) des SSV werden disziplinarisch geahndet.

Das vorliegende Reglement

- Ergänzung Auflageschiessen Pt. 4 wurde vom Vorstand ZKSV am 20. September 2017 beschlossen
- Rest wurde von der PK ZKSV am 06. Januar 2016 genehmigt
- ersetzt alle früheren Reglemente/Ausführungsbestimmungen Kantonalstich
- tritt rückwirkend per 01. Januar 2017 in Kraft

Hünenberg, 26. September 2017

Zuger Kantonal-Schützenverband

Präsident

Ressort Kantonalstich

sig. Hansruedi Reichenbach

sig. Kurt Höltschi